

Gesetzestext

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

(Buchpreisbindungsgesetz 2023 – BPrBG 2023)

BGBI I 2022/196

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel

§ 1. Dieses Bundesgesetz dient dem Schutz von Büchern als Kulturgut. Es soll ein breites und qualitätvolles Angebot von Büchern, zu angemessenen Buchpreisen für die Öffentlichkeit sichern. Unter Bedachtnahme auf die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels soll durch die Festsetzung von Mindestpreisen für die Veräußerung an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher die hierfür nötige Vielfalt im Buchvertrieb durch eine große Zahl von Verkaufsstellen gewährleistet werden.

Stammfassung.

Anwendungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern, elektronischen Büchern (E-Books) und Musikalien.

Stammfassung.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verlegerin oder Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 2 gewerbsmäßig übernimmt;

Tonninger, BPrBG³

1

2. Importeurin oder Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 2 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt oder eine Ware im Sinne des § 2 gewerbsmäßig im grenzüberschreitenden Handel an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher in Österreich veräußert;
3. Letztverkäuferin oder Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 2 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucherin oder Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 2 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Mindestpreis der Verkaufspreis inklusive Umsatzsteuer, der nicht unterschritten werden darf;
6. Mängel exemplar eine Ware im Sinne des § 2, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einer durchschnittlichen Letztverbraucherin oder einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird;
7. ein elektronisches Buch (E-Book) ein digital abrufbarer und speicherbarer Buchinhalt, der über geeignete Endgeräte, wie insbesondere E-Reader, Tablets und Smartphones lesbar gemacht wird.

Stammfassung.

Preisfestsetzung

§ 4. (1) Die Verlegerin oder der Verleger beziehungsweise die Importeurin oder der Importeur einer Ware im Sinne des § 2 ist verpflichtet, für die von ihr oder ihm verlegten oder die von ihr oder ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 2 einen Mindestpreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Die Importeurin oder der Importeur ist an den von der Verlegerin oder vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Mindestpreis gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Mindestpreis empfohlen, so darf die Importeurin oder der Importeur den von der Verlegerin oder vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Mindestpreis, abzüglich einer darin enthaltenen im Verlagsstaat geltenden Umsatzsteuer und zu-

züglich der in Österreich jeweils geltenden Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 2 kann die Importeurin oder der Importeur, die oder der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den von der inländischen Verlegerin oder vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Eine Preisfestsetzung durch die Importeurin oder den Importeur nach Abs. 1 bis 3 kann unterbleiben, wenn eine solche für eine bestimmte Ware im Sinne des § 2 bereits erfolgt und gemäß § 5 Abs. 1 bekanntgemacht worden ist.

Stammfassung.

Bekanntmachung des Mindestpreises

§ 5. (1) Die Verlegerin oder der Verleger beziehungsweise die Importeurin oder der Importeur hat den von ihr oder ihm für eine Ware im Sinne des § 2 festgesetzten Mindestpreis in einer vom Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels gemeinsam bestimmten und öffentlich einsehbaren Referenzdatenbank rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung von Preismeldungen, welche über die Referenzdatenbank nach Abs. 1 nicht möglich oder untunlich ist, ist vom Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft auf eigene Kosten eine ständig abrufbare Website zu unterhalten.

(3) Die Pflicht zur Bekanntmachung des Preises besteht so lange, wie eine Ware im Sinne des § 2 noch von Letztverkäuferinnen oder Letztverkäufern vertrieben wird.

Stammfassung.

Anspruch auf Auskunft

§ 6. (1) Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer von Waren im Sinne des § 2, für die gemäß § 5 kein Mindestpreis bekanntgemacht ist, haben dem Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft und dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels auf deren schriftliches und begründetes Verlangen binnen 14 Tagen richtig und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie die Ware selbst importiert haben oder, unter Angabe von Namen oder Firma und vollständiger Anschrift, von wem die Ware allenfalls im Inland bezogen wurde.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch Unternehmen, die Waren im Sinne des § 2 an Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer veräußert haben und von diesen als Bezugsquelle benannt wurden.

Stammfassung.

Preisbindung

§ 7. (1) Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 2 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher den nach § 4 festgesetzten Mindestpreis höchstens bis zu 5% unterschreiten.

(2) Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Mindestpreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 2, deren Mindestpreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 5 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt. Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer können sich auf diese Ausnahme nur berufen, wenn sie den Verkauf solcher Waren ausdrücklich als „Lagerabverkauf“ ankündigen. Die Ausnahme gilt nicht für Letztverkäuferinnen und Letztverkäufer, die selbst zur Festsetzung und Bekanntmachung eines Mindestpreises für diese Ware nach diesem Gesetz verpflichtet sind.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist von der Letztverkäuferin oder vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Stammfassung.

Ausnahmen

§ 8. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf die Letztverkäuferin oder der Letztverkäufer von Waren im Sinne des § 2 von dem nach § 4 festgesetzten Mindestpreis abweichen:

1. beim Verkauf an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken im Ausmaß von maximal 10%;
2. beim Verkauf an Hörerinnen und Hörer einer oder eines an einer Universität oder Hochschule Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines von der Vortragenden oder vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen der Hörerin oder des Hörers versehenen Hörerscheins oder einer gleichwertigen Bestätigung der besuchten Universität oder Hochschule, wenn für ein Buch in der Referenzdatenbank gemäß § 5 ein Hörscheinpreis festgelegt ist, im Ausmaß von maximal 20%;
3. beim Verkauf von Mänglexemplaren im handelsüblichen Ausmaß im Verhältnis zum Mangel.

(2) In folgenden Fällen darf die Letztverkäuferin oder der Letztverkäufer von Waren im Sinne des § 2 von dem nach § 4 festgesetzten Mindestpreis nach freiem Ermessen abweichen:

1. beim Verkauf an Verlegerinnen und Verleger sowie Importeurinnen und Importeure von Waren im Sinne des § 2, Buchhändlerinnen und Buchhändler sowie an zu diesen in einem Dienstverhältnis stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für deren Eigenbedarf;
2. beim Verkauf an Autorinnen und Autoren eines Verlags für Publikationen dieses Verlags für deren Eigenbedarf.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 2, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Stammfassung.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 9. Handlungen gegen § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundes-

gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Stammfassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern, BGBl. I Nr. 45/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2014, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stammfassung.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 9 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport betraut.

Stammfassung.

Notifikation

§ 12. Dieses Bundesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. 09. 2015 S. 1, unterzogen (Notifikationsnummer: 2022/0542/A).

Stammfassung.

Übergangsbestimmungen

§ 13. Für Waren im Sinne des § 2, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Letztverkaufspreis, der im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern, BGBl. I Nr. 45/2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als von der Verlegerin oder vom Verleger oder vom Importeur oder der Importeurin festgesetzter Mindestpreis im Sinne dieses Bundesge-

setzes, solange diese oder dieser keinen neuen Mindestpreis festsetzt.

Stammfassung.

Kommentarteil

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

(Buchpreisbindungsgesetz 2023 – BPrBG 2023)

BGBI I 2022/196

Vor § 1

Übersicht

	Rz
I. Entstehungsgeschichte	1
A. <i>Kröner'sche</i> Reform und Satzungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler	3
B. Verkehrs- und Verkaufsordnung 1947	6
C. Buchpreisbindung und EG-Kartellrecht	11
D. Buchpreisbindungsgesetz in Österreich (BPrBG alt)	14
E. Das Buchpreisbindungsgesetz 2023	19
F. Buchpreisbindungsgesetz in Deutschland unter anderem auf österreichischer Basis	26
II. Ziel und Zweck des BPrBG 2023	30
III. Exkurse zur Buchpreisbindung	31
A. Buchpreisbindung und Europarecht	31
1. Rückblick und jüngere Entwicklungen	31
2. Vereinbarkeit des BPrBG 2023 mit dem Unions- recht	52
B. Buchpreisbindungsregelungen in anderen europä- ischen Ländern	58
C. Effekte der Buchpreisbindung – vom Einzelhandel bis zur Preisentwicklung	68

I. Entstehungsgeschichte

Die Geschichte der Buchpreisbindung in Österreich reicht weit über
ein Jahrhundert zurück und ist eng mit der Entwicklung der Buch-

1

Tonninger, BPrBG³

9

9783214252076

Buchpreisbindung in Österreich BPrBG 2023 | 3

Bernhard Tonninger

MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

preisbindung in Deutschland verwoben. Während ein einheitlicher, überall geltender Ladenpreis bereits als Grundpfeiler des 1859 gegründeten **Vereins der österreichischen Buchhändler** angesehen wurde,¹ erlangte das Thema Buchpreisbindung vor allem aufgrund des mit der Wirtschaftskrise im Jahre 1873 vermehrt einsetzenden „**Rabattunwesens**“ Aktualität.

- 2 Die Diskussion war dabei vor allem auch von der Sorge der Verleger für die für sie so wichtigen Sortimentsbuchhandlungen getragen, „die ohne ein gesundes Sortiment ebenso wenig leben können“. Da eine Hilfe für die Sortimenter aufgrund der Steigerung der Druck- und Papierpreise aus Sicht der Verleger nicht möglich war, wurde von Verlagsseite als einziger Ausweg vorgeschlagen, „den Rabatt an Private abzuschaffen.“²

A. Kröner'sche Reform und Satzungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler

- 3 Schon im Jahre 1825 war der **Börsenverein des deutschen Buchhandels** gegründet worden, dessen Vorsteher im Jahre 1887, der Verleger *Adolf Kröner*, letztlich den entscheidenden Anstoß auch für die österreichische Preisbindung bei Büchern gab.³
- 4 Durch die sogenannte „**Kröner'sche Reform**“ wurde die Preisbindung bei Büchern in die Satzungen des deutschen Börsenvereins aufgenommen, wodurch der Börsenverein die Macht erhielt, den festen Ladenpreis auch durchzusetzen. Verstöße wurden verbandsintern mit Strafen bis zum Lieferboykott sanktioniert.⁴ Nach Vorbild der *Kröner'schen Reform* passte schon im Jahre 1889 der mittlerweile in „**Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler**“ umbe-

1 Vgl *Borufka*, Die Entwicklung des festen Ladenpreises im österreichischen Buchhandel, Anzeiger des österreichischen Buchhandels Nr 10/1985, 163.

2 Brief von *Dominicus* an den Vorstand des Vereins der österreichischen Buchhändler vom November 1873, zitiert nach *Borufka*, Die Entwicklung des festen Ladenpreises im österreichischen Buchhandel, Anzeiger des österreichischen Buchhandels Nr 10/1985, 163.

3 Vgl *Borufka*, Die Entwicklung des festen Ladenpreises im österreichischen Buchhandel, Anzeiger des österreichischen Buchhandels Nr 10/1985, 163; vgl auch *Weuster*, Die Neuregelung der Buchpreisbindung in Deutschland, 36 ff.

4 *Wallenfels/Russ*, Preisbindungsgesetz⁷ § 1 Rz 25.